

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.04.2017

SR/BeVoSr/448/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.05.2017	Ö

Verfasser: Herr Lutz Jakubczak

FB/Aktenzeichen:

**Betriebskostenzuschuss für die Kita Hasselholt;  
Einrichtung einer Krippengruppe ab August 2017**

**Zielsetzung:** Durch die Erhöhung des Betriebskostenzuschusses soll eine Betreuung im Krippenbereich in Ratzeburg gesichert werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der ASJS nimmt die finanzielle Aufstellung der durch die Einrichtung einer Krippengruppe in der Kita Hasselholt zur Kenntnis und beschließt, die dargelegten Zahlen für den Betriebskostenzuschuss 2017 anzuerkennen. Die durch die Aufstellung der Container verursachten Kosten sind bei der Berechnung des Elternteils von 38 % der Betriebskosten nicht zu berücksichtigen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 13.04.2017

Bürgermeister Voß am 19.04.2017

**Sachverhalt:**

Die Kirchengemeinde St. Petri als Träger der Kindertagesstätte „Hand in Hand“ im Hasselholt in Ratzeburg beabsichtigt, die bestehende Einrichtung um eine Krippengruppe zu erweitern. Die Genehmigung der Stadt Ratzeburg ist seit längerem erteilt, die Maßnahme ist in den Bedarfsplan des Kreises aufgenommen worden.

Durch die städtebauliche Entwicklung in Ratzeburg ergibt sich nun die Möglichkeit, im Rahmen einer Bebauung des Kirchenlandes an der Seedorfer Straße durch den Erschließungsträger eine erweiterbare 6-gruppige Kindertagesstätte als Neubau errichten zu lassen. Eine solche Lösung ist räumlich und pädagogisch

zukunftsweisend, zumal eine Realisierung am alten Standort kompromissbehaftet bleibt.

Um die Krippengruppe zum neuen Kindergartenjahr 2017/18 einrichten zu können, hat sich die Kirchengemeinde in Abstimmung mit der Verwaltung dafür entschieden, die Gruppe bis zur Fertigstellung des Neubaus in einer Containerlösung am alten Standort Hasselholt unterzubringen.

Hierdurch entstehen noch im Jahr 2017 zusätzliche Kosten (siehe Anlage), die so nicht im ursprünglichen Wirtschaftsplan der Einrichtung dargestellt werden konnten, da sie noch nicht bekannt waren.

Die Kirchengemeinde bittet daher die Stadt Ratzeburg, bei der Berechnung des Betriebskostenzuschusses diese Mehrkosten anzuerkennen. Um die Belastung der Eltern auf einer zumutbaren Ebene belassen zu können, wird darüber hinaus darum gebeten, die Kosten der Vorarbeiten als einmalige Betriebskosten anzuerkennen, jedoch nicht in die Berechnung des 38%igen Elternanteils einfließen zu lassen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe Vorlage

### **Anlagenverzeichnis:**

Mehrkostenübersicht

**mitgezeichnet haben:**

Mehrkosten HH 2017 KiTa Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Ratzeburg

vorläufige Kostenschätzung 11.04.2017

Zeitraum 15.08. bis 31.12.2017

Kostenart	zusätzlich	im HH 2017	Saldo
Miete /4,5 Monate/Angebot 07.04.	11.900 €	8.250 € -	3.650 € (Jahresmiete 31.700€)
Heizung/Strom	4.000 €	2.200 € -	1.800 €
Inventar /Afa	3.100 €	- € -	3.100 €
GWG	1.500 €	- € -	1.500 €
<u>Vorarbeiten:</u>			
Baugenehmigung	- €	- €	- €
Herstellung Schotterfläche	6.500 €	- € -	6.500 €
Anschlüsse Wasser/Strom	7.000 €	- € -	7.000 €
Aufstellung	4.800 €	- € -	4.800 €
Summe		-	28.350 €
20% für Unvorhergesehenes		-	5.650 €
Summe Nachtragshaushalt		-	34.000 €

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.04.2017

SR/BeVoSr/440/2017/1

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.05.2017	Ö

Verfasser: Herr Lutz Jakubczak

FB/Aktenzeichen:

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg und der Stadt Ratzeburg; hier: Neufassung**

**Zielsetzung:**

Für die Fortführung der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg ist eine vertragliche Basis zu schaffen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der ASJS beschließt, den der Vorlage beigefügten Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 19.04.2017

Bürgermeister Voß am 19.04.2017

**Sachverhalt:**

Die offene Jugendarbeit in der Stadt Ratzeburg basiert weitestgehend auf dem zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag läuft zum Ende des Jahres 2017 aus. Um eine erfolgreiche Jugendarbeit in Ratzeburg weiterhin gewährleisten zu können, wird eine Verlängerung dieses Vertrages verbunden mit einigen inhaltlichen Anpassungen empfohlen.

Aufgrund der Auswirkungen weltpolitischer Ereignisse hat sich auch in Ratzeburg die offene Jugendarbeit um das Thema Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund erweitert und einen zusätzlichen Schwerpunkt gebildet. Die hierdurch erweiterte Aufgabe der Integration in der Jugendkultur bedarf einer personellen wie auch finanziellen Verbesserung.

Hierzu ist der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Diakonischen Werk abgestimmt worden.

Die wesentliche Veränderung stellt die Verschiebung einer halben Stelle von der Stadt hin zur Diakonie dar, wobei sich durch den adäquaten, zukunftsgerichteten Kostenausgleich vorerst keine wesentlichen finanziellen Veränderungen für den städtischen Haushalt ergeben. Die unbefristete Beschäftigung der betroffenen Person beim Diakonischen Werk dient zum einen der Sicherung der Kontinuität der Arbeit, der Klarheit im Bereich der dienstlichen Weisungsbefugnisse und letztendlich der Sicherung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers im Rahmen der Fürsorgepflicht. Eine Korrektur des städtischen Stellenplans wird erfolgen.

Durch die Vertragsdauer von weiteren 5 Jahren kann eine mittelfristige Planung für Projekte und Strukturplanungen pädagogischer Art gewährleistet werden. Aus diesem Grunde ist auch die Möglichkeit einer Anpassung des städtischen Zuschusses auf die jeweils gegebenen Verhältnisse in den Vertrag aufgenommen worden, da sich die Aufwendungen für die Jugendarbeit parallel zu den allgemeinen Kostensteigerungen im Laufe der Zeit erhöhen werden.

Zum direkten Vergleich sind der Vorlage der bestehende und der zu beschließende Vertrag beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Kostensteigerung im Laufe der Jahre durch Steigerung der Tarife und Lebenshaltungskosten

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg,  
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand,  
dieser wiederum vertreten durch die Pröpstin,  
Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck,

- nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt-

über

den Übergang der Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit  
im Jugendzentrum  
„Wurzelhaus“ und „Seifenblase“, Riemannstraße 3, 23909 Ratzeburg,  
von der Stadt auf die Diakonie

## Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Jugendarbeit in Ratzeburg wird von verschiedenen Trägern wahrgenommen, insbesondere von der Stadt Ratzeburg mit den Einrichtungen „Wurzelhaus“ und „Seifenblase“ in der Vorstadt und der Diakonie mit den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Konfetti“ im Stadtteil St. Georgsberg.

Die Einrichtungen arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt soll die Trägerschaft für die Einrichtung in der Vorstadt von der Stadt auf die Diakonie übertragen und geführt werden.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

## § 1

### Wechsel der Trägerschaft

Die Stadt überträgt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Wurzelhaus“ und „Seifenblase“ mit Wirkung vom 1.1.2012 auf die Diakonie.

## § 2

### Abordnung des Personals

(1) Zum Zeitpunkt des Wechsels der Trägerschaft wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, zur Diakonie abgeordnet (Personalgestellung).

(2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Überstunden dürfen nur mit Zustimmung der Stadt durch Geldzahlung abgegolten werden. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht mit Dienst- und Fachaufsicht und darf das Personal in ihren

Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg (Riemannstraße, Saarlandstraße oder Folgeeinrichtungen) einsetzen.

(3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

### § 3

#### Räume der Stadt für die Jugendarbeit

(1) Die Stadt unterhält und bewirtschaftet die Räume für die offene Jugendarbeit im Gebäude der Stadt „Riemannstraße 3“, Obergeschoss, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das kostenlose Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.

Das Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch Drittnutzer haften diese.

(2) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.

(3) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.

(4) Die Räume der Stadt in der Begegnungsstätte „Mecklenburger Straße“, die bisher für die Arbeit mit Kindern im Alter von 6-12 Jahren genutzt wurden, darf die Diakonie nach Anmeldung bei der Stadt und Verfügbarkeit kostenlos nutzen.

### § 4

#### Weitere finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt verfügt in ihrem Stellenplan über 2 Stellen für das Jugendzentrum. Z.Zt. sind 1,5 Stellen besetzt. Die Stadt verzichtet auf die Besetzung einer halben Stelle.

(2) Die Stadt stellt der Diakonie 15.000 €/p.a. zur Verfügung, um den Mehraufwand für die Leitungsarbeit für die Offene Jugendarbeit zu kompensieren. Die Diakonie setzt diese Mittel für Zwecke der Offenen Jugendarbeit in den beteiligten Einrichtungen ein.

(3) Die Stadt entrichtet darüber hinaus einen jährlichen Zuschuss für Personal- und Sachkostenaufwand in Höhe von 55.000 € an die Diakonie zur Finanzierung aller in der Präambel genannten Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Wurzelhaus zu veranschlagenden Kosten für Personal (40) gemäß § 2. Abs. 2 dieses Vertrages, Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen. Alle anderen Ausgaben sind in dem im Absatz 3 genannten Zuschussanteil enthalten.

## § 5

### Leitung

Stadt und Diakonie sind sich darüber einig, dass die gemeinsame Leitung der beiden Einrichtungen in den Stadtteilen Vorstadt und St. Georgsberg von der bisherigen Leiterin der Einrichtung „Gleis 21“ übernommen wird.

## § 6

### Kuratorium

(1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll, bei der Diakonie aus dem Leiter des Diakonischen Werkes und zwei weiteren Vertretern, bei der Stadt aus zwei Mitgliedern des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport, die von diesem bestimmt werden und der/dem Bürgermeister/in.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,  
Evaluation der gemeinsamen Arbeit,  
Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen,  
Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen  
Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,  
Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen,

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt am 1.1.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2014 gekündigt wird.

(3) Grundlage des Vertrages ist § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.

(6) Sollten ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg, 27.09.2011

-----  
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

-----  
Stadt Ratzeburg  
Voß  
Bürgermeister

-----  
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

## Anlage 1 – Namentliche Aufstellung des abzuordnenden Personals

Liste des abzuordnenden Personals (Personalgestellung) (ist noch umfassender darzustellen)

1. Name 1 (100 %-Stelle)
2. Name 2 (50 %-Stelle)

**Präambel**

Am 27.09.2011 wurde ein

öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg,  
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand,  
dieser wiederum vertreten durch die Pröpstin,  
Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck,

- nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt-

über

den Übergang der Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit  
im Jugendzentrum  
„Wurzelhaus“ und „Seifenblase“, Riemannstraße 3, 23909 Ratzeburg,  
von der Stadt auf die Diakonie

abgeschlossen.

Mit Beschluss vom 05.06.2014 hat der Ausschuss für Schule- Jugend und Sport der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg einer Fortsetzung der Jugendarbeit in zwei Einrichtungen auf der Grundlage des öffentlich- rechtlichen Vertrages und der Kostenplanung zugestimmt und gleichzeitig die Konditionen neu festgelegt. Auf dieser Grundlage wird folgender

**Änderungsvertrag zum öffentlich- rechtlichen Vertrag vom 27.09.2011**

abgeschlossen:

**Präambel zum öffentlich- rechtlichen Vertrag vom 27.09.2011**

In Absatz 5 wird das Wort „Wurzelhaus“ durch das Wort „Stellwerk“ ersetzt.

## § 1 Wechsel der Trägerschaft

Das Wort „Wurzelhaus“ wird durch das Wort „Stellwerk“ ersetzt.

## § 2 Abordnung des Personals

Der Absatz 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

Das entspricht 1,5 Stellen im Stellenplan der Stadt Ratzeburg. Beim Ausscheiden dieser Mitarbeiter ist über die Nachbesetzung gemeinsam zu beraten.

## § 3 Räume der Stadt für die Jugendarbeit

Der Absatz 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

Ab dem 01.05.2015 wird der Diakonie das kostenlose Nutzungsrecht an Räumen der Stadt Ratzeburg an der Riemannstraße 1 eingeräumt. Die genaue Lage der Räume (mit rot markiert) ergibt sich aus dem diesem als Bestandteil des Änderungsvertrag beigefügten Grundriss.

Die Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

## § 4 Weitere finanzielle Regelungen

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt stellt der Diakonie für Personal- und Sachkosten einen Zuschuss als Festbetrag in Höhe von **jährlich 97.400,00 €** zur Verfügung. Die Diakonie soll alle Möglichkeiten der Drittmittelfinanzierung ausschöpfen. Über ihr intensives Bemühen zur Generierung von Drittmitteln ist im Kuratorium regelmäßig zu berichten. Für den Fall, dass Drittmittel trotz aller Bemühungen nicht eingeworben werden können, gleicht die Stadt die Differenz bis zur Höhe von höchstens **113.900,00 €** aus.

(2) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums an der Riemannstraße 1 zu veranschlagenden Kosten für Personal (40) gemäß § 2. Abs. 2 dieses Vertrages, Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen. Alle anderen Ausgaben sind in dem im Absatz 3 genannten Zuschussanteil enthalten.

Die bisherigen Absätze 1 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

## **§ 6 Kuratorium**

Der Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen; insbesondere aber auch die Behandlung von Berichten zur Drittmittelfinanzierung.

## **§ 7 Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Änderungsvertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Die Laufzeit des Änderungsvertrages verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2017, gekündigt wird.

Alle anderen Bestimmungen des öffentlich- rechtlichen Vertrages vom 27.09.2011 bleiben vom diesem Änderungsvertrag unberührt.

Ratzeburg,

-----  
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

-----  
Stadt Ratzeburg  
Voß  
Bürgermeister

-----  
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg



(Entwurf Stand 19.04.2017)

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg,  
vertreten durch den Kirchenkreisrat,  
Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt –

über

die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit  
in den Jugendzentren  
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg,  
durch die Diakonie

### Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Stadt Ratzeburg und die Diakonie als Betreiber der Jugendeinrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt ist die Trägerschaft für die Jugendeinrichtungen mit Vertrag vom 27.09.2011 von der Stadt auf die Diakonie übertragen worden. Dies soll ab 2018 für weitere 5 Jahre fortgesetzt werden.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

## § 1

### Trägerschaft

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Gleis 21“ (Saarlandstraße) und „Stellwerk“ (Riemannstraße) mit Wirkung vom 01.01.2018 durch die Diakonie.

## § 2

### Abordnung des Personals

(1) Ab diesem Zeitpunkt wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, weiterhin zur Diakonie abgeordnet.

(2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg einsetzen.

(3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

### § 3

#### Räume der Stadt für die Jugendarbeit (Stellwerk)

(1) Die Stadt unterhält und bewirtschaftet die Räume für die offene Jugendarbeit im Gebäude der Stadt, Riemannstraße 1, „Stellwerk“, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das kostenlose Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.

Das der Stadt gehörende und von ihr in die Einrichtung eingebrachte Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch Drittnutzer haften diese. Die Diakonie haftet nicht für Schäden durch Drittnutzer.

(2) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.

(3) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.

(4) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Stellwerk zu veranschlagenden Kosten gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages, die Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen.

### § 4

#### Weitere finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt stellt der Diakonie für Personal- und Sachkosten einen Zuschuss als Festbetrag von jährlich 123.400,00 € zur Verfügung.

Zusätzlich zu der bis zum 31.12.2017 geltenden Regelung sind darin auch die anteiligen Personalkosten im Umfang einer halben Stelle von zur Zeit 26.000,-- € für einen ab 01.01.2018 von der Diakonie übernommenen Mitarbeiter der Stadt enthalten.

Die Diakonie soll sämtliche Möglichkeiten der Drittfinanzierung ausschöpfen. Über ihr das Ergebnis ist im Kuratorium regelmäßig zu berichten. Für den Fall, dass trotz aller Bemühungen Drittmittel nicht eingeworben werden konnten, gleicht die Stadt die Differenz bis zur Höhe von höchstens 139.900,00 € aus.

Tarifliche Steigerungen bei Gehältern führen zur Anpassung des von der Stadt Ratzeburg an die Diakonie zu leistenden Betrages, wenn dies von der Diakonie beantragt wird. Das Kuratorium soll vorbereitende Beratungen übernehmen, so dass die Vertragspartner abschließend entscheiden können.

(2) Die Stadt trägt die Kosten gemäß § 3 des Vertrages selbst. Alle anderen Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages enthalten.

## § 5

### Kuratorium

(1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,  
Evaluation der gemeinsamen Arbeit,  
Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen; insbesondere auch die Behandlung von Berichten zur Drittmittelfinanzierung.  
Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,  
Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen,

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2022 gekündigt wird. Die Vorschrift des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Grundlage des Vertrages ist § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame

Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.

(6) Sollten ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg, .....

Unterschriften Diakonie und Stadt

## Anlage 1 – Namentliche Aufstellung des abzuordnenden Personals

Liste des abzuordnenden Personals (ist noch umfassender darzustellen)

1. Name (100 %-Stelle)